

## Verordnung

vom 27. März 2012

### **über den Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 49a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Die KVG-Änderung vom 21. Dezember 2007 zur Einführung der neuen Spitalfinanzierung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Gemäss Artikel 49a Abs. 2 KVG übernehmen die Versicherer höchstens 45 % der Spitalbehandlungskosten (oder der Behandlungskosten in einem Geburtshaus), während der Staat für den anderen Teil, also mindestens 55 %, aufkommen muss. Allerdings können Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Spitalfinanzierung unter der schweizerischen Durchschnittsprämie liegt, während einer Übergangsfrist, die sich vom 1. Januar 2012 bis zum 1. Januar 2017 erstreckt, ihren Vergütungsanteil zwischen 45 und 55 % festlegen. Das trifft auf den Kanton Freiburg zu.

Die KVG-Änderung verursacht zusätzliche Kosten zu Lasten der Kantone; es handelt sich dabei insbesondere um Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Privatspitäler und um solche, die aufgrund der Öffnung der Kantonsgrenzen bei Spitalaufenthalten anfallen. Damit der Staat die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten schrittweise auffangen kann, wurde der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für das Jahr 2012 auf 47 % festgelegt. Dieser Anteil muss schrittweise, jährlich höchstens um 2 Prozentpunkte, angepasst werden, um schliesslich am 1. Januar 2017 55 % zu erreichen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Kantonsanteil an der Abgeltung von stationären Leistungen für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner für das Jahr 2013 beträgt 49 %.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.